

Merkblatt für die Abgabe von Geodaten

Datenherkunft

Die Daten sind ein Auszug aus einem Geographischen Informationssystem (GIS).

Bezugssystem

Die Daten beziehen sich auf das ebene, rechtwinklige Koordinatensystem und das Höhensystem der schweizerischen Landesvermessung (LV03 und LN03).

Datenverwendung

- Die Daten dürfen nur für das vom Datenbenützer bei der Bestellung bezeichnete Projekt verwendet werden. Mit den Daten dürfen weder amtliche Pläne erstellt, noch Arbeiten ausgeführt werden, die den Organen der Amtlichen Vermessung vorbehalten sind.
- Der Datenbezüger verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Daten ohne schriftliche Bewilligung der Ausgabestelle nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Weitergabe der Daten im Rahmen des Verwendungszwecks notwendig ist.
- Die Ausgabestelle haftet nicht für Folgeschäden, die aus fehlerhaften Daten oder ungenügendem Nachführungsstand der Daten resultieren. Für den massgebenden Bestand in der Amtlichen Vermessung gilt nur das amtliche Planwerk entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die gelieferten Daten sind durch geeignete Kontrollen zu verifizieren; sie werden ohne Gewähr auf deren Richtigkeit und Aktualität übermittelt.
- Wer Daten der Amtlichen Vermessung widerrechtlich benützt oder an Dritte weitergibt, bezahlt eine Busse in der Höhe des dreifachen Benutzungsgebührenbetrages (§18 der kantonalen Gebührenverordnung für Vermessungsdaten). Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Datenqualität

- Die Daten der Fix-, Grenz- und Situationspunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der Amtlichen Vermessung bestimmt worden und liegen innerhalb der vorgeschriebenen Toleranz. Differenzen (Spannungen) in der gegenseitigen Lage und Höhe können nicht ausgeschlossen werden. Höhenmessungen sind auf mindestens zwei Fixpunkte abzustützen.
- Die mit „genau“ bezeichneten Leitungsobjekte weisen eine Genauigkeit in der Lage von ± 30 cm auf. Diese Angabe erfolgt jedoch ohne Gewähr, da eine Überprüfung vor Ort nicht stattgefunden hat.

Datenaktualität

- Die Vermarkung der Fix- und Grenzpunkte ist nicht überprüft worden. Es können seit der Durchführung der Vermessung Veränderungen in Lage und Höhe eingetreten sein.
- Unterstrichene Katasternummern sind in Mutationen entstanden, die noch nicht rechtsgültig sind.
- Verkehrsbaulinien entlang von Staatsstrassen sind immer bei der Volkswirtschafts- direktion (Amt für Verkehr) des Kantons Zürich zu erheben.

Werkleitungsdaten

- Die Vollständigkeit der Leitungsobjekte ist nicht überprüft worden. Es obliegt dem Datenbezüger, vor der Ausführung von Bauten selber weitere Abklärungen zu treffen.

- Die Planangaben sind zu überprüfen. Die Leitungsdarstellungen können von der effektiven Lage abweichen. Zur genauen Lagebestimmung sind mittels Handaushub Sondierschlitzte zu erstellen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Schäden ab.
- Die Angaben betr. Höhen, Durchmesser und Gefälle sind ohne Gewähr und müssen im Gelände überprüft werden.
- Die Darstellung der gemeindefremden Leitungen (Swisscom, Erdgas, Cablecom, EKZ, etc.) im Leitungskataster ist unvollständig und nur punktuell nachgeführt. Für verbindliche Angaben sind die Anlagen bei den Werken selber zu erheben.
- Bei Abgabe der Leitungspläne im Format PDF kann der Massstab abweichen.

Situationspläne für eine Baueingabe aus dem eigenen CAD

- Der Planauszug enthält die Elemente der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss § 5 KVAV. Ihre Gültigkeit ist bei den zuständigen Stellen abzuklären (Gemeinde, zuständige kantonale Amtsstellen)
- Werden für Baueingaben Situationspläne aus dem eigenen CAD erstellt, so müssen zur Beurteilung durch die Behörden auch die Nachbargrundstücke dargestellt sein.
- Die Parzellennummern müssen in den entsprechenden Parzellen ersichtlich sein.
- Die dem Plan hinterlegten Daten der Amtlichen Vermessung dürfen nicht verändert werden. Ausnahme: Die Grenzpunktnummern sind nicht darzustellen (DXF/Geobau-Layer 01659 ausschalten). Grenzzeichensymbole sind darzustellen.
- Die Grenzlinien (DXF/Geobau-Layer 01611) sind mit Strichstärke 0.35 mm darzustellen. Die Gebäude (DXF/Geobau-Layer 01211) sind mit Strichstärke 0.20 mm darzustellen.
- Die Pläne sind im Baugebiet in der Regel im Massstab 1:500, im Nichtbaugebiet meist 1:1'000 darzustellen.
- Der Inhalt des Situationsplanes kann zur besseren Lesbarkeit in Farbe dargestellt werden.
- Es gilt folgende Farbzunordnung: Grunddatensatz, Baulinien und Nutzungszonen sind schwarz, Grundwasserschutzzone hellblau, Gewässerabstandslinien blau, Waldabstandslinien grün und Waldgrenzen gemäss Art. 13 WaG hellgrün darzustellen. Rot (Neu- und Umbauten) und gelb (abzubrechende Teile) sind für das Bauprojekt vorbehalten.
- Die Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten und den Darstellungsnormen der amtlichen Vermessung ist durch die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung bestätigen zu lassen. Eine Beglaubigung im Sinne von Art. 37 VAV ist nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1 lit. a BVV).

Einschränkung

Die Abgabe von Daten im DXF-Format richtet sich für Daten der Amtlichen Vermessung nach dem Datenreferenzmodell Geobau (SN 612 020). Der Datenaustausch umfasst nicht den gesamten Dateninhalt. Er beschränkt sich im wesentlichen auf die geometrisch-grafischen Aspekte. Sachdaten werden keine übergeben. Auch im graphischen Bereich ist mit Einschränkungen (z.B. Schraffuren, Füllungen von Symbolen etc.) zu rechnen.

Die Ausgabestelle:

Regensdorf, 29.04.2010

EFP AG

Ingenieure Planer Geometer

Peter Iselin, Nachführungsgeometer

F:_Büro\Geo\Rechnungen\Merkblatt_Legenden\Merkblatt_Datenabgabe_EFP.doc